

GHR Energy Law Quarterly – Oktober 2021

Schweiz - Fördersystem erneuerbare Anlagen - Übergangslösung

Einleitung

Die Parlamentarische Initiative Nr. 19.433 (Girod) "Erneuerbare Energien einheitlich fördern. Einmalvergütung auch für Biogas, Kleinwasserkraft, Wind und Geothermie" wurde im September sowohl vom Ständerat als auch vom Nationalrat behandelt und am 1. Oktober 2021 in der Schlussabstimmung angenommen. Gestützt darauf werden einzelne Änderungen des Energie- und Stromversorgungsgesetzes (EnG, StromVG) bereits vor der umfangreichen Revision dieser beiden Gesetze, vom Bundesrat als Mantelerlass angekündigt, vorgezogen und umgesetzt werden.

Konkret wird eine Übergangsregelung geschaffen, um das Investitionsaufkommen für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien zu erhalten, bis der erwähnte Mantelerlass in Kraft tritt. Biogas, Kleinwasserkraft, Wind und Geothermie werden bisher hauptsächlich mit der kostenorientierten Einspeisevergütung (KEV) unterstützt. Ende des Jahres 2022 wird dieses Einspeisevergütungssystem auslaufen. Die durch die parlamentarische Initiative nun beratene Vorlage soll verhindern, dass danach eine Lücke bei den Förderinstrumenten entsteht. Befristet bis Ende 2030 soll nun das System der KEV durch Investitionsbeiträge für alle Technologien abgelöst werden.

Investitionsbeiträge

Investitionsbeiträge sind nun für alle Erzeugungstechnologien vorgesehen. Für gewisse Photovoltaikanlagen sowohl mit als auch ohne Eigenverbrauch kann die Vergabe von Förderbeiträgen neu mittels Auktionen erfolgen. Neue Wasserkraftanlagen mit mindestens einem Megawatt Leistung, neue Windenergieanlagen mit einer Leistung von mindestens zwei Megawatt, neue Biomasse und auch Geothermieanlagen können von Investitionsbeiträgen von höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten profitieren.

Für Biomasseanlagen können zudem Betriebskostenbeiträge beantragt werden. Die Mittel dafür sowie die weiteren Förderinstrumente werden weiterhin über den Netzzuschlag finanziert. Dieser wurde wie bereits in den Vorjahren auch für das Jahr 2022 unverändert bei 2,3 Rappen pro Kilowattstunde belassen. Die neuen Investitionsbeiträge und die Auktionen sollen gegenüber dem Einspeisevergütungssystem mit den gleichen Fördermitteln mehr Zubau ermöglichen.

Schliesslich dürfen die Gestehungskosten für Elektrizität aus erneuerbarer inländischer Produktion über 2022 hinaus weiterhin vollständig in die Tarife für Endverbraucher in der Grundversorgung eingerechnet werden (Art. 6 Abs. 5bis StromVG).

Marktprämie

Für grosse Wasserkraftanlagen mit 10 MW werden gegenüber dem geltenden Recht die zur Verfügung gestellten Mittel verdoppelt (0,2 Rp./kWh statt 0,1 Rp./kWh). Das Fördermittel der Marktprämie für Grosswasserkraftwerke wird ebenfalls bis Ende 2030 verlängert, anstatt dass diese Ende 2022 ausläuft.

Projekte vorantreiben

Damit es bei Sanierungsprojekten vorwärtsgeht, wird das Bundesamt für Umwelt verpflichtet, Entscheide über Beiträge in der Regel innert sechs Monaten und im Einvernehmen mit dem Standortkanton zu treffen.

Das UVEK kann Pilotprojekte zur Entwicklung von innovativen Technologien, Geschäftsmodellen oder Produkten im Energiesektor bewilligen, soweit diese notwendig sind, um Erfahrungen im Hinblick auf eine Gesetzesänderung zu sammeln. Solche Pilotprojekte sollen auf vier Jahre begrenzt sein, mit Verlängerungsmöglichkeit von zwei Jahren. Im StromVG sind entsprechende Bestimmungen zur Bewilligung von solchen Pilotprojekten vor-

gesehen. Die Vorlage wurde sozusagen aus dem Mantel-
erlass herausgepickt, um bereits jetzt Innovationen zu för-
dern.

Wasserzins

Die bis Ende 2024 geltende Regelung des Wasserzinses
wird ebenfalls bis Ende 2030 verlängert. Die maximal
110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung bleiben somit
noch mindestens für weitere 9 Jahre bestehen. Der Bun-
desrat hat somit mehr Zeit, die schwierige Aufgabe zu be-
wältigen, ein neues, mehrheitsfähiges Wasserzinsmodell
vorzulegen.

Die Massnahmen sollen bereits per 1. Januar 2023 in
Kraft treten, um als Übergangslösung ihren Zweck erfül-
len zu können.

GHR Energy and Natural Resources

Marc Grüninger (marcgrueninger@ghr.ch)

Patrizia Lorenzi (patrizialorenzi@ghr.ch)

Désirée Hofmann (desireehofmann@ghr.ch)

GHR Rechtsanwälte AG

Seidengasse 13
Postfach
CH-8021 Zürich
T +41 58 356 50 00
F +41 58 356 50 50

Tavelweg 2
Postfach
CH-3074 Bern Muri
T +41 58 356 50 50
F +41 58 356 50 09

www.ghr.ch

GHR Rechtsanwälte AG is the Swiss member of the Energy Law Group (ELG), the
association of leading independent energy law specialists. Founded in 1993. 38 inde-
pendent law firms. The top 600 experts in oil & gas, electricity, mining, water and
infrastructure. More than 1,000 major transactions and landmark cases in the last five
years. For more information on the Energy Law Group and its members, see
www.energylawgroup.eu

Dieser Newsletter beinhaltet keine Rechtsberatung. Er enthält lediglich die Ansichten
der Autoren.



ENERGY LAW GROUP